

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch Hochschulen

Jede Hochschule berichtet gerne von eigenen aktuellen Entwicklungen aus Forschung und Lehre. Diese Mitteilungen werden oftmals nicht lediglich in Papierform (intern und auch extern) veröffentlicht, sondern häufig auch online zum weltweiten Abruf bereitgestellt. Die externe oder gar weltweite Veröffentlichung ist rechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Dabei ist stets abzuwägen zwischen der Notwendigkeit der Datenverarbeitung der Hochschulen im Rahmen der durch die gesetzlichen Bestimmungen (Niedersächsisches Hochschulgesetz [NHG] und dem Beamtenengesetz) festgelegten Aufgabenerfüllung und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht betroffener Mitglieder und Angehöriger der Hochschule. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind in diesem Zusammenhang u.a. das niedersächsische Datenschutzgesetz [NDSG], Runderrlasse der Landesregierung sowie Ordnungen, die sich die Hochschule selbst gegeben haben. Die Rechte der folgenden Personengruppen sind in unterschiedlichem Maß betroffen und daher getrennt zu bewerten für: Studienbewerber, Studierende, Stellenbewerber, Arbeitnehmer, Professoren und alle Personen, die nicht in einem Arbeitsvertrag mit der Hochschule stehen, aber an dieser tätig sind wie Ehrendoktoren, nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule stehende außerplanmäßige Professoren, Ehrensensoren.

Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister- und Staatsexamensarbeiten

Die zuvor genannten Arbeiten sind entweder hochschuleigene (Diplom, Bachelor, Master und Magister) oder staatliche Studienabschlüsse. Die entsprechenden Ordnungen sehen für einen erfolgreichen Abschluss u.U. lediglich das Einstellen der Prüfungsarbeit in die Institutsbibliothek vor. Die Themen der Arbeiten werden in der Regel von den Betreuern ausgegeben und spiegeln daher häufig deren aktuelle Forschungsgebiete wider. Daher besteht weder von Seiten der Hochschule noch der betroffenen Betreuer ein aktuelles Interesse an der Veröffentlichung.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung von Namen derjenigen Studierenden und Betreuer, die bei der Erarbeitung einer Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister- oder Staatsexamensarbeiten beteiligt sind, ist nur mit Zustimmung aller Betroffenen zulässig, dies trifft ebenso für die Arbeitstitel und Abgabedaten der Arbeiten zu.

Promotionen

Die Veröffentlichung von Dissertationen ergibt sich aus den jeweiligen Promotionsordnungen. Datum der Promotion und Namen des/der Promovierenden ist zur Aufgabenerfüllung der Hochschule (Unterrichtung der Öffentlichkeit) sowie des Promovierenden (Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation) erforderlich. Ein überwiegend schutzwürdiges Interesse des/der Betroffenen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung der Namen von Promovierenden, Promotionstitel und Promotionsdatum ist zulässig.

Habilitation

Häufig sehen Habilitationsordnungen keine Veröffentlichungspflicht der Habilitationsschrift als Voraussetzung für eine erfolgreiche Habilitation vor. Die Veröffentlichung vom Titel der Arbeit, dem Namen des Habilitanden und dem Datum der Arbeit kann im Interesse der Hochschule und gleichermaßen der betroffenen Kandidaten gesehen werden - einerseits zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit durch die Hochschule, andererseits zur Information der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch die Kandidaten selbst.

Ist die Veröffentlichungspflicht einer Habilitationsschrift Bestandteil von Habilitationsverfahren, so sind interne, externe und weltweite Veröffentlichung der Namen von Betroffenen, Titel der Habilitationsschrift sowie Datum der Habilitation zulässig.

Wenn die Veröffentlichungspflicht nicht Bestandteil von Habilitationsverfahren ist, dann ist ausschließlich die hochschulinterne Veröffentlichung der Namen von Betroffenen, der Titel und das Datum der Habilitation zulässig. Darüber hinaus sind in diesen Fällen die externe und weltweite Veröffentlichung der infrage stehenden personenbezogenen Daten (Namen, Titel der Habilitationsschrift, Datum der Habilitation) nur mit Zustimmung der betroffenen Kandidaten zulässig.

Rufe auf Professuren: Ruf erteilt - erhalten - abgelehnt

Im Rahmen der Informationspflicht der allgemeinen Öffentlichkeit über die Erteilung von „Rufen“ an neue Professoren mit ihren aktuellen Tätigkeitsfeldern können Hochschulen ohne Zustimmung der Betroffenen extern und weltweit informieren. Dies ist auch im offensichtlichen Interesse der Betroffenen, da sie sich auch nach außen mit ihren Lehr- und Forschungsgebiet präsentieren müssen. Mitteilungen über zwar erteilte aber abgelehnte Rufe fremder Hochschulen fehlt das öffentliche Interesse der eigenen Hochschule.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung durch die eigene Hochschule über ausgesprochene und angenommene Rufe an eigenes Personal sind zulässig.

Eine interne, externe und weltweite Veröffentlichung durch die eigene Hochschule von angetragenen aber abgelehnten Rufen ist in jedem Fall nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Eine Veröffentlichung über angenommene Rufe an fremde Hochschulen durch eigene Lehrpersonen ist zulässig.

Ernennungen zum außerplanmäßigen Professor sowie zum Ehrendoktor oder Ehrensensator

Die Veröffentlichung aller drei genannten akademischen Titel ist im öffentlichen Interesse der verleihenden Hochschule und der Ernanneten. Die Ernennungen werden von den betroffenen Personen als Auszeichnung angesehen, so dass eine Veröffentlichung für sie eher von Vorteil sein wird. Die Veröffentlichung der Erreichbarkeitsdaten des Professors wäre dann in Niedersachsen laut Runderlass (Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übr. Min. v. 28.5.2001, - 44.22-30800/5 -) zulässig.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung der Ernennungen zum außerplanmäßigen Professor sowie zum Ehrendoktor oder Ehrensensator ist zulässig.

Gremien / Kommissionen

In der Regel ist die Nennung der Namen von in Gremien und Kommissionen gewählten Personen nur von hochschulinternem Interesse, es sei denn, die gewählte Personen bekleiden Ämter mit deutlich öffentlicher Wirksamkeit, wie z.B. das Präsidentenamt. In diesen Fällen steht einer externen und weltweiten Veröffentlichung der entsprechenden Kontaktdaten auch ohne Zustimmung der Betroffenen nichts im Wege. Ansonsten ist eine Veröffentlichung von Kontaktdaten der gewählten Mitglieder von Gremien und Kommissionen, deren Arbeit keinen Außenkontakt benötigt, nur für eine hochschulinterne Nutzung zulässig.

Die Veröffentlichung von Namen oder weiterer Kontaktdaten gewählter Mitglieder in u.a. Hochschulsenaten, Fakultätsräten, Fach- und Studienkommissionen, Prüfungsausschüssen und Institutsräten sowie in Personalvertretungen, die nicht öffentlichkeitswirksam tätig sind, ist ohne Zustimmung der Betroffenen nur hochschulintern (schriftlich wie auch in einem Intra-Netz) zulässig. Eine externe und weltweite Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Nur Kontaktdaten von Personen mit deutlicher öffentlicher Wirksamkeit über die eigene Hochschule hinaus können ohne deren Zustimmung extern und weltweit bekannt gegeben werden.

Dienstjubiläen

Daten über Dienstjubiläen sind Einzelangaben aus Personalakten und diese dürfen nach dem Niedersächsischen Beamten-gesetz nur zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden.

Angaben von Dienstjubiläen dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden – intern wie extern und weltweit.

Datum der Emeritierung

Die Veröffentlichung von Emeritierungen ist im Interesse der Hochschule, die Betroffenen gehen nicht immer direkt in den Ruhestand, sondern nehmen weiter an dem Leben der Hochschule teil. Die Kontaktdaten von Emeritierten können weiter durch die Hochschule extern und weltweit veröffentlicht werden.

Die interne, externe wie auch weltweite Veröffentlichung von Nachrichten über Emeritierungen ist zulässig.

Datum des Renteneintritts und der Pensionierung

Daten zu beiden Vorgängen sind Einzelangaben aus Personalakten, die ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zu hochschulinterner, externer und weltweiter Informationen genutzt werden dürfen.

Veröffentlichungen von Datumsangaben über den Eintritt in den Ruhestand (Rente, Pension) sind in jedem Fall zustimmungspflichtig.

Gastprofessoren

Gastprofessoren werden bestellt und sind dann Mitglieder der Hochschule. Die Erreichbarkeitsdaten der Gastprofessoren dürfen in Niedersachsen laut Runderlass (Gem. RdErl. d. StK, d. MI u. d. übr. Min. v. 28.5.2001, - 44.22-30800/5 -) veröffent-

licht werden. Nur wenn ein schutzwürdiges Interesse konkret geltend gemacht wird, ist eine Veröffentlichung unzulässig.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung der Namen von gegenwärtig an einer Hochschule tätigen Gastprofessoren ist in der Regel zulässig.

Gastwissenschaftler

Gastwissenschaftler sind im Gegensatz zu Gastprofessoren keine Mitglieder der gastgebenden Hochschule. Eine Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist, sie offensichtlich im Interesse der Betroffenen liegt und keine konkreten schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung entgegenstehen.

Die interne, externe und weltweite Veröffentlichung der Namen von Gastwissenschaftlern an einer Hochschule ist ohne deren Einwilligung unzulässig.

Lösungsmöglichkeit: Veröffentlichung per Zustimmung

Über die genannten Beispiele hinaus ist einer Veröffentlichung, intern sowohl wie extern und weltweit, nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz immer mit der Zustimmung der Betroffenen möglich.

Veröffentlichungen von Fotos bedürfen in jedem Fall der Einwilligung der betroffenen Personen.